



The Global Language of Business

**GS1 Germany**

# Allgemeine Nutzungsbedingungen Data Quality Excellence ComfortCheck (GS1 DQX ComfortCheck)

Datenqualitätsservice für Produktstammdaten

Version 4.0, November 2025

---

# Allgemeine Nutzungsbedingungen

der GS1 Germany GmbH, Stolberger Straße 108 a, 50933 Köln, (nachfolgend „GS1 Germany“ genannt) für die Nutzung des Datenqualitätsservice Data Quality Excellence (GS1 DQX) ComfortCheck.

## 1 Allgemeines

GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozessstandards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig - die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR - Efficient Consumer Response) und Trends wie Mobile Commerce, Multichanneling, Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband. Als Not-for-Profit-Organisation werden die Tätigkeiten der GS1 Germany durch den Aufsichtsrat kontrolliert und festgelegt.

Die Anzahl der im Handel geforderten Informationen zu einem Produkt ist in den letzten Jahren explosionsartig angestiegen - dies vor dem Hintergrund vermehrter Kundenzentrierung, stärkerer Nutzung von Online-Kanälen (Omnichannel) und weiterer gesetzlicher Vorgaben zur Information des Konsumenten.

Hier bedarf es effizienter und automatisierter Prozesse zwischen Industrie, Handel und Konsumenten sowie qualitätsgesicherter, das heißt vollständiger und richtiger Produktinformationen.

Die Leistungen des Datenqualitätsservice GS1 Germany Data Quality Excellence (GS1 DQX ComfortCheck) der GS1 Germany GmbH leisten einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Qualitäts sicherung. GS1 Germany prüft mit dem GS1 DQX ComfortCheck Artikelstammdaten eines Produkts und besiegelt die Datenqualität anhand von automatischen Prüfregeln und der Sichtung von Produktbildern/-artworks. Auf Basis der Prüfung erteilt GS1 Germany das DQX Datenqualitäts-Siegel. Daneben übernimmt GS1 Germany die Erstellung und Distribution von Prüfergebnissen der Artikelstammdaten über das Produkt. Die direkte Datenversorgung für die Datenprüfung und Validierung erfolgt über den GDSN-Datenpool (Globales Daten-Synchronisations-Netzwerk). Die Daten werden vom Kunden dort eingestellt.

Mit erfolgreichem Durchlauf und Freigabe durch den auf Standards fußenden Prüf- und Qualitäts sicherungsprozess – testiert durch den GS1 DQX ComfortCheck – gelten die besiegelten Artikelstammdaten als vertrauenswürdig. Dies birgt sowohl für die Industrie als auch für den Handel hohe Nutzenpotenziale. Diese liegen sowohl im Bereich direkter Einsparungen in Geschäftsprozessen als auch im Bereich der Befähigung zu neuen Geschäftsmodellen und Funktionalitäten im Online-Handel sowie der Beschleunigung der Abläufe und Aktualisierung der Produktinformationen am POS (Point of Sale).

Ein entsprechendes Qualitätszertifikat ist zwingende Voraussetzung für die Neueinstellung von Produktdaten in das GDSN und den GDSN-Datenpool.

## 2 Definitionen

In diesen Nutzungsbedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweilige Bedeutung:

Als „Kunde“ gilt jede Person oder Organisation, welche den Datenqualitätsservice GS1 DQX auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen nutzt.

Der Begriff „Vertragspartner“ bezeichnet gemeinsam GS1 Germany und den Kunden.

### 3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Prüfungs- und Besiegelungsleistungen durch GS1 Germany für den Kunden. GS1 Germany prüft Artikelstammdaten eines Produkts und besiegelt die Datenqualität anhand von automatischen Prüfregeln und der Sichtung von Produktbildern/-artworks. Auf Basis der Prüfung erteilt GS1 Germany das Datenqualitäts-Siegel. Daneben wird GS1 Germany die Erstellung und Distribution von Datenqualitäts- und Fehlerreports der Artikelstammdaten über das Produkt für den Kunden übernehmen.
- 3.2 Die Leistungsbeschreibung in ihrer Gesamtheit ist im GS1 DQX Downloadcenter in ihrer aktuell gültigen Fassung abrufbar. Das Downloadcenter ist unter folgendem Link erreichbar: [GS1 DQX Download Center](#). Diese Dokumente, jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.3 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden, auch wenn diese Angebots-aufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsgegenstand.

### 4 Leistungen GS1 Germany

- 4.1 GS1 Germany erbringt die im Anhang 1 aufgeführten Prüfungen, die Datenvalidierungen von Artikelstammdaten eines Produkts und erstellt Reportings zur Datenqualität. Ziffer 3.2 gilt entsprechend.
- 4.2 GS1 Germany führt Sichtprüfungen mittels des Abgleichs der sichtprüfbaren Attribute aus dem GDSN-Datenpool mit den auf dem Produkt befindlichen Informationen, am Produktbild oder -artwork, durch. Die Informationen des Produktbilds bzw. -artworks sind dabei führend, d. h. für die Beurteilung der Artikelstammdaten maßgeblich. Die Sichtprüfung der Artikelstammdaten, wie in Anlage 1 beschrieben, erfolgt teilautomatisiert unter Einsatz von KI-gestützten Modellen zu den Zwecken der Datenqualitätsprüfung sowie zur Erstellung exportierbarer Prüfberichte. Die dabei gewonnenen Ergebnisse können gemäß Abschnitt 5.6 an Dritte weitergegeben werden.
- 4.3 Die Prüfungen, die Datenvalidierung und die Erstellung von Reportings erfolgen auf Basis der GS1 Standards. Die Standards und Validierungsregeln unterliegen einer permanenten Fort- und Weiterentwicklung.
- 4.4 GS1 Germany bzw. deren Gremien, insbesondere dessen Aufsichtsrat, sind berechtigt, die Vorgaben und Regeln für die Prüfungen, die Datenvalidierung und das Reporting mit dem Ziel der Datenqualitätsoptimierung bzw. einer Attributerweiterung fortzuentwickeln und abzuändern. Diese Fortentwicklungen und Änderungen sind den in Ziffer 3.2 genannten Dokumenten zu entnehmen.
- 4.5 GS1 Germany stellt dem Anwender den Zugang zum System GS1 Data Quality Portal zur Verfügung.

### 5 Besiegelung

- 5.1 Mit Vertragsabschluss startet der Initial Load automatisch, ohne dass eine gesonderte Mitteilung erforderlich ist. Der Initial Load ist eine initiale Phase der Datenübermittlung zum Service-Start und dauert 14 Tage. Alle Artikel, die in diesem Zeitraum fehlerfrei übermittelt werden, gelten als Bestandsdaten und bilden die Grundlage für die weitere Datenqualitätssicherung.

- 5.2 Nach Prüfung der Artikelstammdaten gemäß den unter Ziffer 4. aufgeführten Leistungen wird GS1 Germany die Artikelstammdaten besiegeln und die Prüfungsergebnisse dem Kunden zusenden.
- 5.3 Werden im Rahmen der Prüfung der Artikelstammdaten gemäß den unter Ziffer 4. aufgeführten Leistungen Fehler identifiziert, wird der Kunde im Rahmen eines Reports gemäß Ziffer 5.9. über die Fehler informiert.  
Der Kunde kann dann die identifizierten Fehler korrigieren und somit GS1 Germany fehlerfreie Artikelstammdaten zur Verfügung stellen. Dabei hat die Korrektur aller identifizierten Fehler im GDSN-Datenpool in einem Schritt zu erfolgen. GS1 Germany wird nach jeder Veränderung und Übertragung eines sichtprüfrelevanten Attributs an den GDSN-Datenpool die Artikelstammdaten erneut kostenpflichtig prüfen, d. h., erfolgt eine Korrektur und Übertragung der sichtprüfrelevanten Attribute in mehreren Schritten, wird nach jedem Schritt eine kostenpflichtige Prüfung der Artikelstammdaten durch GS1 Germany durchgeführt.
- 5.4 „Fehler“ beziehen sich auf Abweichungen zwischen den auf Produktabbildungen oder Artworks dargestellten Informationen und den im Datensatz veröffentlichten Angaben bzw. auf Unstimmigkeiten; sie stellen nicht zwangsläufig Mängel im rechtlichen Sinne dar.
- 5.5 Die Korrektur kann nach der Fehlermitteilung so oft wiederholt werden, bis keine Fehler mehr identifiziert werden.
- 5.6 Die Prüfergebnisse werden in einer Siegeldatenbank gespeichert und können über das Global Data Synchronization Network (GDSN) durch teilnehmende GDSN-Datenpools ausgeleitet sowie von teilnehmenden Handelspartnern ausgelesen werden. Der Zugriff auf diese Daten ist ausschließlich den Handelspartnern vorbehalten, die vom Kunden als Empfänger ausgewählt wurden und an die aktiv Daten über das GDSN publiziert werden. Entsprechend ist GS1 berechtigt, die Daten den teilnehmenden Handelspartnern zur Verfügung zu stellen, die diese zur Bewertung der Qualität der Produktstammdaten verwenden.
- 5.7 Eine Änderung eines sichtprüfungsrelevanten Attributs der Artikelstammdaten eines Artikels löst eine (fallweise) Sichtprüfung aus, die Änderung des Produktbilds/-artworks kann eine neue Sichtprüfung zur Folge haben.
- 5.8 Der Kunde hat nach Eingang des Fehlerberichts (Reporting) zwei Monate Zeit die mitgeteilten Bewertungen und Besiegelung zu reklamieren.
- 5.9 Reporting: Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Kunden in einem konsolidierten Reporting bereitgestellt. Dem Kunden werden Reportings im Excel-Format per E-Mail übersandt (zip-Archiv als Anhang). Zusätzlich zur Übermittlung der Prüfergebnisse per E-Mail können diese auch über das Dashboard im GS1 Data Quality Portal eingesehen werden.

## 6 Schutzrechte

- 6.1 Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Prüfungs- und Besiegelungsleistungen bestehenden und entstehenden Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere an den automatisierten Prüfregeln, Algorithmen, Auswertungsmodellen, Besiegelungsverfahren, Reports sowie an allen daraus resultierenden Ergebnissen, stehen ausschließlich GS1 Germany zu. Der Kunde erhält daran lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungrecht für die interne Verwendung und bestimmungsgemäße Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von GS1 Germany gestattet. Eine Weitervertrieb an Dritte sowie die Weitergabe an Wettbewerber der GS1 Germany ist generell untersagt.
- 6.2 Der Kunde räumt GS1 Germany an allen vom Kunden bereitgestellten Daten, einschließlich Artikelstammdaten, Produktbildern, Art-Works und sonstigen eingespielten Informationen, ein

einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Verarbeitung, Analyse, Weiterentwicklung von Prüf- und Besiegelungslogiken, das Training interner Systeme sowie die Nutzung der Daten zur Verbesserung, Weiterentwicklung und Erweiterung der Dienstleistungen von GS1 Germany. Eine Weitergabe und die Einräumung von Rechten an Dritte ist GS1 Germany unbeschränkt gestattet.

- 6.3 Der Kunde sichert zu, dass er zur Einräumung der vorstehend beschriebenen Rechte berechtigt ist und dass durch die Bereitstellung der Daten keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt GS1 Germany von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen GS1 Germany aufgrund der Nutzung der vom Kunden bereitgestellten Daten geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche auf einer fehlenden Berechtigung des Kunden zur Datennutzung oder -überlassung oder auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter beruhen. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten.

## 7 Support und Verfügbarkeit der Leistungen von GS1 Germany

- 7.1 GS1 Germany stellt dem Kunden einen fachlichen Support u. a. bei Fragen zu Fehlermeldungen, die im Rahmen des GS1 DQX Services entsprechend Ziffer 3.2 festgestellt wurden.
- 7.2 Supportanfragen sind an [dqx-support@g1.de](mailto:dqx-support@g1.de) oder direkt über das [Kontaktformular](#) zu richten. Eine Beantwortung erfolgt ausschließlich innerhalb der Servicezeiten.
- 7.3 GS1 Germany gewährleistet für die angebotenen Services (Cloud-System) eine Mindestverfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Geplante Wartungsfenster sowie im Voraus angekündigte Ausfallzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.
- 7.4 Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr (MEZ), ausgenommen gesetzliche Feiertage.

## 8 Pflichten des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- 8.1 Dem Kunden obliegen folgende Mitwirkungspflichten:
- a. Übersendung aller Daten, die nicht für den Zielmarkt Deutschland bereitgestellt werden, sog. non-public GTINs, innerhalb der ersten Woche des „Initial Loads“ an die GLN 4063319000006 von GS1 Germany. Daten, die durch den Kunden an den deutschen Zielmarkt bereitgestellt werden, werden nach Start des Initial Loads automatisch mit einer Frist von 14 Tagen zum Vertragszweck durch GS1 Germany verarbeitet. Artikel die innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich übermittelt werden, werden (frei von synchronisationsverhindernden Fehlern) als Bestandsdaten gekennzeichnet.
  - b. Übersendung von zweifelsfrei lesbaren Abbildungen aller Produktbilder/-artworks, die alle Informationen, welche die auf dem Produkt abgebildeten sind, aufweisen.
  - c. Der Kunde stimmt einer Hinterlegung der Prüfergebnisse von GS1 Germany und des Siegelstatus in einer zentralen Siegeldatenbank zu.
  - d. Möchte der Kunde ausschließlich Produktbilder für die Sichtprüfung bereitstellen oder auf das Dashboard zugreifen, so ist hierfür zwingend der ihm zugewiesene Account zu verwenden;

sollte kein Account vorhanden sein, hat sich der Kunde zur Erstellung eines Zugangs an GS1 DQX Support zu wenden.

- e. Der Kunde ist verpflichtet, GS1 Germany unverzüglich zu informieren, wenn er plant, zur Inanspruchnahme oder Nutzung des GS1 DQX-Datenqualitätsservices einen Dienstleister oder sonstigen Dritten einzubinden.
- 8.2 Der Kunde prüft eigenverantwortlich die Einhaltung aller für ihn im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung relevanten und anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen Bestimmungen und stellt deren Einhaltung sicher.
- 8.3 Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird GS1 Germany unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- 8.4 Der Kunde erklärt sich mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden. Dem Kunden ist bekannt, dass für die Leistungserbringung wesentliche Informationen ausschließlich per E-Mail versendet werden. Der Kunde gewährleistet, dass diese E-Mails empfangen werden können. Der Kunde wird GS1 Germany einen Ansprechpartner mit Namen, geschäftlicher Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme benennen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Ansprechpartner wird der Kunde GS1 Germany unverzüglich mitteilen.

## 9 Entgelt

- 9.1 Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen von GS1 Germany bzgl. der Prüfung und Validierung wird gemäß Anhang 2 in seiner aktuellen Version vereinbart.
- 9.2 Die gemäß Ziffer 8.1 a) an GS1 Germany übersandten GTINs gelten als Bestandsdaten und sind in ihrem zu dieser Zeit vorliegenden Zustand von einer kostenpflichtigen Prüfung ausgenommen. Erst die Vornahme von Änderungen an sichtprüfrelevanten Attributen dieser Daten ist dann ebenso entgeltlich wie neu an GS1 Germany publizierte GTINs.
- 9.3 Jede Neuanlage von Artikelstammdaten und jede Änderung sowie Übertragung eines sichtprüfrelevanten Attributs an den GDSN-Datenpool führt zu einer kostenpflichtigen Leistung von GS1 Germany entsprechend Anhang 2.
- 9.4 Die Leistungen werden monatlich abgerechnet. Die Rechnung wird per E-Mail und optional per Post übersandt.
- 9.5 Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- 9.6 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, ist GS1 Germany nach entsprechender Vorankündigung berechtigt, die entsprechenden Siegel zu entziehen.
- 9.7 Entgelte werden zuzüglich der MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.
- 9.8 Der Kunde kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Rechnung die fakturierten Prüfungen reklamieren. Nach dieser Frist ist eine Reklamation der Rechnung nicht mehr möglich.

## 10 Datensicherheit, Datenschutz, Rechte, Übertragung

- 10.1 Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Es wird auf die Datenschutzerklärung der GS1 Germany, abrufbar unter [www.gs1-germany.de/datenschutz](http://www.gs1-germany.de/datenschutz) verwiesen.
- 10.2 GS1 Germany wird personenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 10.3 GS1 Germany ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Bei dem Einsatz solcher Subunternehmer wird GS1 Germany diese entsprechend dieses Vertrages und der Datenschutzbestimmungen zur Verschwiegenheit und der Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.
- 10.4 GS1 Germany wird überlassene Artikelstammdaten und Produktbilder/-artworks nur zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag nutzen.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind nur die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 11.2 Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie
  - a. ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war;
  - b. der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war;
  - c. der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurde, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist;
  - d. ihm nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtungen bekannt gemacht wurde;
  - e. aufgrund einer Anordnung staatlicher Behörden oder Gerichte oder wegen zwingender gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden muss.
- 11.3 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.
- 11.4 Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 11.2 nicht nachgewiesen ist.

## 12 Haftung, Haftungsgrenzen

- 12.1 Eine Haftung der Vertragsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, soweit der eingetretene Schaden
- a. durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder
  - b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des jeweiligen Vertragspartners zurückzuführen ist. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht).
- 12.2 Haftet der Vertragspartner gemäß Ziffer 12.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 12.3 Die Haftung nach Ziffer 12.1 a) ist für Schäden und Aufwendungen, unabhängig vom Rechtsgrund, pro Schadensfall auf maximal EUR 5.000,- und insgesamt auf EUR 15.000,- beschränkt.
- 12.4 Da lediglich ein Abgleich der in dem Datenpool vorhandenen Artikelstammdaten erfolgt, wird eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Artikelstammdaten gegenüber dem Kunden oder Dritten durch GS1 Germany nicht übernommen.
- 12.5 Im Übrigen ist die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.
- 12.6 Vorstehende Regelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Angestellte und/oder Erfüllungshilfen der Vertragspartner.

## 13 Änderung der Nutzungsbedingungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen kann GS1 Germany einseitig beschließen. Diese Änderungen sind dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen vor Eintritt der Änderungen schriftlich oder auf der Website von GS1 Germany bekannt zu geben. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform oder Veröffentlichung auf der Website, so stellt dies seine Zustimmung zu der Änderung dar und diese wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.

## 14 Laufzeit, Kündigung

- 14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 14.2 Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.4 Nach Vertragsende können erstellte Accounts nicht mehr für das GS1 Data Quality Portal verwendet, sowie die nach Ziffer 5.6 vorgehaltenen Prüfergebnisse nicht mehr abgerufen werden. Ungeachtet dessen werden die Prüfergebnisse zu Nachweiszwecken insgesamt sechs Jahre gespeichert.

- 14.5 Bei einer Kündigung des Vertrags für eine GLN verliert der Service-Nutzer nach Wirksamwerden der Kündigung den Zugriff auf die Siegel-Ergebnisse der bisherigen Teilnahme. Im Falle einer erneuten Bestellung für dieselbe GLN stehen dem Service-Nutzer die Ergebnisse aus der vorangegangenen Vertragslaufzeit nicht mehr zur Verfügung.
- 14.6 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nach und umfasst der Rückstand mindestens zwei aufeinanderfolgende Rechnungen, ist GS1 Germany berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 14.7 Die Wechselrechte aus Ziffer 15 bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 14 unberührt.

## 15 Wechsel und Datenportabilität

- 15.1 Der Kunde ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Anbieter zu wechseln. Die Frist für die Beantragung des Wechsels (Wechselfrist) beträgt zwei Monate. Die Übergangsfrist für die Durchführung des Wechsels einschließlich der Datenübertragung (Durchführungsfrist) beträgt 30 Kalendertage nach Ablauf der Wechselfrist. Sollte die Durchführungsfrist technisch nicht einzuhalten sein, informiert GS1 Germany den Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Beantragung des Wechsels über die Undurchführbarkeit und benennt einen alternativen Zeitraum, der sieben Monate nicht überschreiten darf. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, die Übergangsfrist einmal um einen für seine Zwecke angemessenen Zeitraum zu verlängern.
- 15.2 Nach Ablauf der Wechselfrist ist der Kunde berechtigt und kann GS1 Germany darüber unterrichten, entweder zu einem anderen Anbieter von Validierungs- und Qualitätsprüfungsdiensten für Produktstammdaten zu wechseln, auf eine eigene IKT-Infrastruktur umzuziehen oder seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen zu lassen.
- 15.3 GS1 Germany verpflichtet sich, den Kunden sowie von ihm autorisierte Dritte beim Wechsel angemessen zu unterstützen, die Kontinuität der Dienste aufrechtzuerhalten, über bekannte Risiken für die ununterbrochene Erbringung der Funktionen oder Dienste zu informieren und ein hohes Maß an Datensicherheit insbesondere während der Übertragung und Speicherung der Daten zu gewährleisten.
- 15.4 Alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt vom Kunden generiert wurden oder sich direkt auf den Kunden beziehen, stehen dem Kunden während eines Abrufzeitraums von mindestens 30 Kalendertagen nach Ablauf der Durchführungsfrist (Abruffrist) zum Abruf in einem gängigen digitalen Format zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder eines vereinbarten alternativen Zeitraums werden die Daten vollständig gelöscht, sofern der Wechsel erfolgreich vollzogen wurde. Ausgenommen vom Abruf sind Daten, die für die interne Funktionsweise der Software erforderlich sind, soweit diese schützenswerte Geschäftsgeheimnisse von GS1 Germany betreffen, und ohne dass der Wechsel dadurch verzögert oder behindert wird.
- 15.5 Das Vertragsverhältnis gilt als beendet, wenn der Wechsel zu einem anderen Anbieter oder auf eine eigene IKT-Infrastruktur erfolgreich vollzogen wurde oder wenn nach Ablauf der Wechselfrist die Löschung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf Anweisung des Kunden erfolgt.
- 15.6 Sofern der Kunde von seinem Recht zum Wechsel Gebrauch macht und der Wechsel zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses führt, hat der Kunde eine Einmalzahlung in Höhe der Summe der monatlichen Mindestvergütungen zu leisten, die ab dem Zeitpunkt der wechselbedingten Vertragsbeendigung bis zum Ende der regulär vereinbarten Mindestvertragslaufzeit bzw. Restlaufzeit bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt durch ordentliche Kündigung des Vertrages noch fällig gewesen wären. Diese Regelung gilt entsprechend auch für weitere Leistungen, die im Rahmen des Vertrags mit einer Mindestvertragslaufzeit bzw. festen Laufzeit abgeschlossen wurden.

## 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden bzw. mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Sitz von GS1 Germany.
- 16.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden, die Nutzungsbedingungen geben sämtliche Abreden der Vertragspartner wieder.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags nicht berührt werden. Der Vertrag ist in diesem Fall durch eine schriftlich zu vereinbarende Regelung zu ergänzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich nach Vertragsschluss eine Lücke dieser Nutzungsbedingungen herausstellen sollte.

Köln, im November 2025

## A.1 Anhang 1: Leistungsumfang Sichtprüfung

Die primären Leistungen umfassen die Prüfung und das Reporting an den Dateneinsteller.

Leistungskategorie	Leistung	Beschreibung
Aktive Vorabprüfung	Automatische Vorabprüfung	<b>Automatische Prüfung</b> der durch den <b>Kunden</b> an den <b>Validation Service</b> übermittelten GTINs
Datenvierdierung und Reporting an den Dateneinsteller	Prüfung einer Neuanlage	<b>Automatische Prüfung</b> der durch <b>GS1 Germany</b> an den <b>Validation Service</b> übermittelten GTINs. Durchführung einer <b>Sichtprüfung</b> <sup>1</sup> und Setzen der relevanten <b>Siegelkomponenten</b> sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>2</sup>
	Prüfung einer Änderung	<b>Automatische Prüfung</b> der durch <b>GS1 Germany</b> an den <b>Validation Service</b> übermittelten GTINs und Setzen der relevanten <b>Siegelkomponenten</b> sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>2</sup> – die <b>Sichtprüfung</b> <sup>1</sup> entfällt, wenn keine relevanten Änderungen durchgeführt wurden
		Durchführung einer <b>Sichtprüfung</b> <sup>1</sup> und Setzen der relevanten <b>Siegelkomponenten</b> sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>2</sup>
	Prüfung einer manuell ausgelösten Sichtprüfung	Durchführung einer <b>Sichtprüfung</b> <sup>1</sup> und Setzen der relevanten <b>Siegelkomponenten</b> sowie Aufnahme der negativen Prüfergebnisse in das konsolidierte <b>Reporting</b> <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Sichtprüfung erfolgt auf Basis eines manuellen Abgleichs sowie einer teilautomatisierten, KI-gestützten Prüfung. Diese Kombination dient der Sicherstellung einer hohen Prüfgenauigkeit.

<sup>2</sup> Das Reporting der automatischen Prüfung an den Dateneinsteller wird auch immer über ein Dashboard, sowie in Form einer technischen Mitteilung (CIC) abgegeben und für diesen somit systemisch auswertbar gemacht – diese Leistung ist kostenlos.

## A.2 Anhang 2: Preismodell

Die Grundlagen des Preismodells von GS1 DQX wurden am 31.01.2019 vom Aufsichtsrat von GS1 Germany beschlossen.

Die erste Sichtprüfung einer Neuanlage (eines erstmalig an die GS1 DQX Systeme publizierten Artikels) ist kostenlos, sofern in der automatischen GS1 DQX Validierung kein Fehler identifiziert wird. Der Preis für jede andere Sichtprüfung beträgt 13,80 EUR (zzgl. MwSt.).

Die definierten Kosten entstehen bei sichtprüfungsrelevanten Änderungen und fehlerbehafteten Neuanlagen. Die Definition von GS1 DQX relevanten Produktklassifikationen bzw. sichtprüfungsrelevanten Attributen ist im Dokument GS1 DQX Prüfmatrix hinterlegt.

Innerhalb der so genannten 14 tägigen Initial Load Phase (Kapitel 1.3.1 – Beschreibung der Funktionsweise von Data Quality Excellence (GS1 DQX)) lösen sichtprüfungsrelevante Neuanlagen, Änderungen oder Korrekturen keine Sichtprüfung aus. Nach Ablauf der Initial Load Phase fallen die oben genannten Kosten pro Sichtprüfung an.

## Kontakt

GS1 Germany GmbH  
Stolberger Straße 108 a, D50933 Köln

Geschäftsführer:  
Thomas Fell

Postfach 30 02 51  
D-50772 Köln

T +49 (0)221 94714-0

F +49 (0)221 94714-990

E [info@gs1.de](mailto:info@gs1.de)

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

### GS1 DQX Support

E [dqx-support@g1.de](mailto:dqx-support@g1.de)

© 2025 GS1 Germany GmbH, Köln